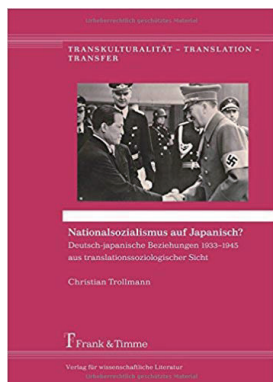


Buchbesprechung I



Trollmann, Christian:
*Nationalsozialismus auf Japanisch?
 Deutsch-Japanische Beziehungen 1933-1945
 aus translationssoziologischer Sicht.*
 Frank & Timme: Berlin 2016

I.

Wer sich mit der japanischen Verfassung beschäftigt – was angesichts der fortdauernden Anstrengungen zu deren Änderung geboten ist – stößt unweigerlich auf das deutschsprachige Buch von Fujii Shin'ichi *Japanisches Verfassungsrecht*, das im Jahre 1940 bei dem auch heute noch bedeutenden japanischen Verlag für Rechtswissenschaften, *Yūhikaku*, in Tokyo erschienen ist. Der Hintergrund für die Veröffentlichung dieses Buches ist zwar nicht abschließend, aber doch hinreichend geklärt.

Schon mit dem Antikominternpakt des Jahres 1936, mehr aber noch mit dem Abschluss des Deutsch-Japanischen Kulturabkommens im Jahre 1938 sollten Japan und Deutschland politisch enger zusammenrücken. Der Druck auf das schon im Jahre 1927 in Tokyo als Stiftung gegründete Deutsch-Japanische Kulturinstitut (*zaidan hōjin nichū doku bunka kyōkai*), den kulturellen Austausch mit Leben zu erfüllen und u.a. das weitgehend unwissende Deutschland mit Informationen über Japan zu versorgen, wuchs deshalb. Dabei war die Aufklärung über die mutmaßlich andere Staatsauffassung der Japaner, das sog. *kokutai*, ein besonderes Desideratum. Also machte sich der 1938 zum deutschen Leiter des Instituts ernannte Walter Donat auf die Suche nach geeigneten Werken zum japanischen Verfassungsrecht. Diese gab es allerdings nur auf Japanisch.

Im Oktober 1939 aber wurde vom schon genannten Verlag ein Buch des Politik- und Rechtswissenschaftlers an der Waseda- und Nihon Universität, Fujii Shin'ichi, unter dem Titel *The Essentials of Japanese Constitutional Law* auf Englisch veröffentlicht. Ein Exemplar davon übergab Donat dem kurz vor seiner Rückreise nach Deutschland stehenden deutschen Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Otto Koellreutter, der ein Jahr lang (1938-1939) auf Einladung eben dieses Instituts Japan über die Besonderheiten der nationalsozialistischen Rechtsauffassung aufzuklären versucht hatte und der wegen mehrfacher vorheriger Studienaufenthalte in England des Englischen mächtig war, und bat ihn um eine Stellungnahme zu der Frage, ob sich die Übersetzung des Werkes ins Deutsche lohne. Koellreutter äußerte sich brieflich in einem Schreiben vom

17. 1. 1940 an Donat wie folgt:

„... Was nun zunächst das Buch von Prof. Fujii anbelangt, so habe ich mir dasselbe schon auf der Sibirienreise (Rückreise von Japan nach Deutschland im November 1939; Anm. des Verfassers) und jetzt durchgesehen. ... Aus dem Buche ergibt sich, dass Fujii in Amerika ... studiert hat und in seinen ganzen Anschauungen und Beispielen von dem liberalen Recht Amerikas, Englands und Frankreichs beherrscht ist. Diese Teile des Buches kämen für eine Übersetzung nicht in Frage.

Seine Schilderung des japanischen Staatsrechts zerfällt deutlich in zwei Teile. Der eine Teil umfasst die ideologischen Grundlagen und die Stellung des Tenno. Diese Abschnitte sind auch für Deutschland sehr interessant und durchaus einer Übersetzung wert. Dagegen sind seine Ausführungen über die Stellung der japanischen Regierung und des Staatsrats sehr dürftig und durchaus positivistisch. Dasselbe gilt auch von der Schilderung des japanischen Reichstags, wo auf über 80 Seiten das ganze parlamentarische Recht geschildert ist, während von den politischen Grundlagen z.B. den politischen Parteien sich kein Wort in dem ganzen Buche findet. Es ist meines Erachtens gar nicht daran zu denken, diese Teile zu übersetzen.

... Wenn er (Fujii; Anm. des Verfassers) damit einverstanden ist, dass nur die für Deutschland interessanten eigentlichen japanischen Teile seines Buches übersetzt werden, dann wäre ich bereit, diese Sache zu übernehmen. Ich habe mir den Umfang überschlagen und glaube, dass im ganzen etwa 200 – 250 Seiten des Werkes für eine Übersetzung in Frage kämen. Dabei sind die Anlagen miteingerechnet, deren Übersetzung ins Deutsche mir auch wertvoll erscheint.

Nur wird es in der gegenwärtigen Situation durchaus nicht leicht sein, einen Übersetzer zu finden, der vor allem auch sich im japanischen Staatsrecht einigermaßen auskennt. Unter Umständen und wenn mir die nötige Zeit bleibt, wäre ich bereit zunächst die Übersetzung selbst zu übernehmen und eine Einführung sowie den verbindenden Text für die Übersetzungsteile zu schreiben. Festlegen kann ich mich dafür jetzt noch nicht endgültig ...“

Seinem ehemaligen japanischen Schüler, dem Öffentlichrechtler Ōgushi Toyō'o schreibt er am 27.1.1940 flankierend:

„Was nun die Fujii-Sache anbelangt, so ersehen Sie alles Nötige aus den ersten beiden Blättern meines Briefes an Dr. Donat, die ich Ihnen beilege. Ich weiss nicht, ob Sie in das Buch schon einmal hineingesehen haben. Ich glaube, dann werden Sie mir rechtgeben, dass eine Uebersetzung des ganzen Buches sich für Deutschland nicht lohnt, weil uns viele Sachen, wie die langen Ausführungen über das Parlament nicht mehr interessieren. ... Meiner Meinung nach kommen

folgende Kapitel des Buches für eine Übersetzung in Frage: Kapitel 3, 6, 8, 9, 25, 26, dazu die Vorreden und die Anhänge. Das Ganze müsste mit einem Vorwort für den deutschen Leser versehen und in einer deutschen Einleitung auch etwas über den Inhalt der nicht übersetzten Kapitel gesagt werden. Es würde mich sehr interessieren, was Sie darüber denken. Vielleicht haben Sie die Zeit, mir einmal darüber zu schreiben. ...“

Ob Ōgushi ihm geantwortet hat, ist nicht bekannt. Das englischsprachige Buch Fujiis ist ohne die von Koellreutter empfohlene Kürzung und Kommentierung komplett in die deutsche Sprache übersetzt erschienen. Wer die nötige Übersetzung des Buches bewerkstelligt hat, bleibt offen. Der Verfasser selbst kann es nicht gewesen sein, weil er des Deutschen nicht mächtig war. Koellreutter auch nicht, sonst hätte er es in seinem Vorwort, das er trotz seiner Vorbehalte gegen den Text beige-steuert hat, sicher erwähnt. Gedankt wird im Vorwort des Verfassers aber Wilhelm Lietzke und Hans Hellmuth Ruete „für ihre große Mühe bei der Herausgabe dieses Werkes“.

Über Wilhelm Lietzke lässt sich nur wenig finden.¹ Er wurde im Jahre 1913 in Frankfurt am Main geboren und verstarb entweder 1954 oder 1955 in Bonn als Mitglied der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. 1938 war er als Gasthörer der literaturwissenschaftlichen Fakultät (*bungakubu*) der Universität Tokyo eingeschrieben. Im August 1938 nahm er an einem Sommerlager zusammen mit japanischen Kommilitonen teil. In einem Artikel berichtete die *Asahi* Tageszeitung, er habe vor seinem Gastaufenthalt in Japan zwei Jahre lang in Deutschland Japanisch gelernt. 1941 war er Lehrer an der Oberschule (*kyū kōtōgakkō*) Seikei und im Jahre 1942 nahm er als Mitarbeiter der Deutschen Botschaft an der 2. Japanisch-Deutschen Akademikertagung in Ōtsu teil. Er ist auch der Verfasser der deutschsprachigen Übersetzung des japanischen Werkes *Hagoromo* von Kikuchi Kan in: *Nippon* (Zeitschrift für Japanologie 2/1936, Heft 3, 165-169).

Von Hans Hellmuth Ruete ist mehr bekannt. Er wurde 1914 in St. Petersburg geboren und starb 1987 in Bonn. Er studierte Rechtswissenschaften, bestand 1938 das 1. Juristische Staatsexamen und wurde noch im selben Jahr mit einer Arbeit über den Einfluss des abendländischen Rechts auf die Rechtsentwicklung in China und Japan in Marburg zum Doktor der Rechte promoviert. Er hielt sich seit März 1939 als Austauschstudent an der juristischen Fakultät der Universität Tokyo auf. 1941 kehrte er nach Deutschland zurück und wurde zum Wehrdienst einberufen. Erst im Jahre 1949 bestand er die 2. Juristische Staatsprüfung und wurde ab 1950 im Bundesjustizministerium tätig, von wo er 1952 ins Auswärtige Amt wechselte, das ihn von 1952-1956 in Tokyo beschäftigte und ihm später mehrere Botschafterposten anvertraute.

1 Für einige Hinweise zu Lietzke danke ich an dieser Stelle Jürgen Stalph und Herbert Worm, sowie meinem Schüler in der Rechtsgraduiertenschule der Meiji Universität, Haraguchi Takenori.

Der kurze Blick auf die Entstehungsgeschichte des in Rede stehenden Buches über die japanische Verfassung lässt folgende Punkte erkennbar werden: Die deutschsprachige Übersetzung eines japanischsprachigen Werkes über die japanische Verfassung durch einen des Japanischen mächtigen deutschen Juristen erfolgt nicht, obwohl es zum damaligen Zeitpunkt schon einige – wenn auch wenige – deutsche Juristen gab, die Japanisch am Seminar für Orientalische Sprachen gelernt hatten und in Japan verfügbar waren. Vielleicht waren deren Kenntnisse doch nicht ausreichend, oder sie hatten kein Interesse, oder das Vorhaben war vom Institut nicht finanzierbar.

Der Autor des englischsprachigen Werkes hatte offenbar den von Koellreutter empfohlenen Kürzungen und Kommentierungen nicht zugestimmt. Trotzdem war der politische Druck auf das Japanisch-Deutsche Kulturinstitut, tätig zu werden, wohl so stark, dass das Buch trotz seines liberalen Gedankengutes ungekürzt ins Deutsche übersetzt wurde, weil andere Werke als Alternative nicht vorlagen. Entgegen seiner auf nationalsozialistischem Gedankengut fußenden Kürzungs- und Kommentierungsvorschlägen lässt Koellreutter es sich nicht nehmen, ein Vorwort zu schreiben, in dem es dann heißt:

„Ich komme dieser Bitte um so lieber nach, als mir das Werk von Prof. Fujii besonders geeignet erscheint, allen interessierten deutschen Kreisen eine tiefere Kenntnis von dem Inhalt der japanischen Verfassung zu vermitteln.“

Damit wird das japanische Recht über eine Drittsprache, das Englische, Amtssprache der Staaten, die ein von Japan und Deutschland strukturell abweichendes Rechtssystem (*common law*) haben, vermittelt. Die Übersetzer vom Englischen ins Deutsche bleiben letztlich unbekannt, wohl weil sie keine Verantwortung für die Richtigkeit der Übersetzung übernehmen konnten und wollten. Sollten es Lietzke und Ruete gewesen sein, muss bezweifelt werden, dass sie sich im japanischen Staatsrecht und in der Englischen Sprache auskannten.

II.

Damit ist man unvermittelt im Thema des vorzustellenden Buches. Es stellt die Fragen, wer unter den Deutschen und Japanern eigentlich in der in Rede stehenden Zeit soviel Japanisch, respektive Deutsch konnte, dass er die jeweilige Heimatkultur in einer bestimmten Disziplin im jeweils anderen Land guten Gewissens vorstellen konnte und an welchen Institutionen man diese Fähigkeiten erwerben konnte.

Nach einer Darstellung der politischen Entwicklung in den beiden Staaten von 1933-1945 und ihrem gegenseitigen Austausch wird als methodische Fundierung der Ausführungen die sog. Translation(swissenschaft) erklärt. Es folgen Kapitel über die Schulung von Übersetzern und Dolmetschern in Deutschland und Japan, wobei Sprache und Schrift des Partnerlandes naturgemäß im Vordergrund stehen. Nach einem weiteren Abschnitt über den Umfang der jeweiligen gegenseitigen Kulturvermittlung wird ein besonderer Blick auf die Stellung der Diplomaten in diesem Gefüge geworfen. Zum Schluss werden Forschungsergebnisse präsentiert.

Mit dem Buch wird bestätigt, dass die Kenntnis der deutschen Sprache und Schrift in Japan aus historischen Gründen einen wesentlich höheren Stellenwert genoss, als umgekehrt die japanische Sprache und Schrift im deutschen Sprachraum. Das erklärt das große Ungleichgewicht bei den Übersetzungsleistungen zwischen den beiden Staaten, die damit oft bestehende Abhängigkeit der deutschen Seite und die damit einhergehende Gefahr einseitiger Informationsaufnahme. Gleichzeitig wird deutlich, wie kultur- und damit ideologiegebunden die Übersetzungsleistungen waren.

Auch wird deutlich, dass es – hier in Ermangelung eines besseren deutschen Ausdrucks – ein *mismatch* zwischen den Ausbildungen der Sprachmittler und ihrem Einsatz gab. Der Deutschunterricht an den Oberschulen alter Prägung in Japan wurde nicht nur von deutschen Germanisten bewältigt, die mangels eines Lehrfaches wie Deutsch als Fremdsprache, das es seinerzeit noch nicht gab, am ehesten in der Lage gewesen sein sollten, Deutsch zu unterrichten, sondern teilweise von Angehörigen ganz anderer Disziplinen. Das galt umgekehrt für die Vermittlung der japanischen Sprache in Deutschland in gleicher Weise.

Positiv ist, dass das bisher weitgehend vernachlässigte Thema überhaupt aufgegriffen wird. Interessant ist auch, dass es nicht aus der Perspektive der Japanologie auf deutscher Seite und der Germanistik auf japanischer Seite betrachtet wird. Ob die zur methodischen Basis gewählte Translation (swissenschaft) aber schon über die Methoden verfügt, die sie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin auszeichnen, kann hier dahinstehen.

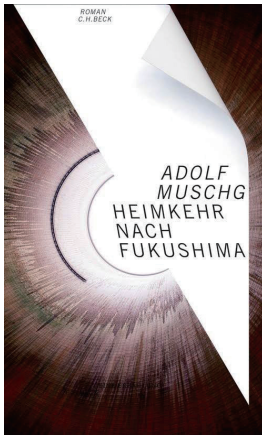
Negativ ist anzumerken, dass das Buch eine Reihe von Tippfehlern und Ausdrucksschwächen aufweist. Mitunter gibt es auch inhaltliche Fehler: So erfolgte mit der Meiji-Restauration kein wirklicher Machtgewinn des Tennō (so aber S. 16), und Hermann Roesler war kein Wirtschaftswissenschaftler (so aber S. 70), sondern Jurist. Entgegen dem gewählten Titel „Nationalsozialismus auf Japanisch“ geht es gerade nicht nur um die Vermittlung deutschen Kulturgutes nach Japan, unabhängig davon, ob sie von deutschen oder japanischen Sprachmittlern verwirklicht wurde, sondern umgekehrt auch um die Vermittlung des japanischen Kulturgutes in Deutschland, wie auf den Seiten 36-37 auch ausgeführt wird.

Es kann deshalb nicht überraschen, dass das Buch auch wegen seines geringen Umfangs hier nur als Auftakt einer dringend gebotenen wissenschaftlichen Aufarbeitung bewertet werden kann. Eine Beschränkung auf die Nazi-Zeit, obwohl diese wegen ihrer ausgeprägten Ideologielastigkeit natürlich besonders interessant ist, greift zu kurz. Die immer wieder deutlich werdende Konzentration auf literarische Übersetzungen kann ebenfalls nicht überzeugen. Fachübersetzungen sind im Zweifel häufiger. Weiter müssen alle Institutionen, die an dem Prozess beteiligt sind, gleichberechtigt untersucht werden. Die Diplomaten und die Sprachdienste in den jeweiligen Außenministerien sind dabei nur eine Institution. Mit einer solchen breitangelegten Untersuchung lassen sich die Ursachen für die Missverständnisse in den bilateralen Beziehungen er-

kennen, und es kann dem Übersetzen und dem Dolmetschen im deutsch-japanischen bilateralen Austausch der Stellenwert zugewiesen werden, der ihnen zukommt.

Heinrich Menkhaus, geb. 1955, Studium der Rechtswissenschaften; 1. und 2. jur. Staatsexamen, Promotion zum Dr. jur.; Studium an der Universität Chūō, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am DIJ, Leiter der Abteilung Recht an der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Japan, Professur für japanisches Recht an der Universität Marburg, seit 2008 Lehrstuhl für Deutsches Recht an der Universität Meiji, Tokyo

Buchbesprechung II



Adolf Muschg:
Heimkehr nach Fukushima, München: C. H. Beck, 2018.

Schon früh interessierte sich Adolf Muschg für Japan; kurz nach seiner zweijährigen Tätigkeit als Lektor an der International Christian University in Tokyo erschien 1965 sein Debütroman *Im Sommer des Hasen* (Zürich: Die Arche), der von sechs Schweizer Schriftstellern in Japan handelt. Muschg verfasste seither viele weitere Bücher, die Japan zum Gegenstand haben.

Im vorliegenden Roman thematisiert Adolf Muschg die Folgen des Unfalls des Atomkraftwerks Fukushima Dai-ichi im Jahr 2011 und fragt danach, ob eine Rückkehr in die verlorene Heimat möglich ist und wie diese aussehen könnte.

Der 62-jährige Architekt und Schriftsteller Paul Neuhaus erhält einen Brief von dem befreundeten Ehepaar Ken'ichi und Mitsuko Tenma aus Japan, in dem sie Paul eine Einladung in die fiktive Stadt Yoneuchi in der Präfektur Fukushima von dessen Bürgermeister – Mitsus Onkel – übermitteln. Die Stadt liegt innerhalb der evakuierten Zone nahe dem havarierten Atomkraftwerk Fukushima Daiichi. Um die Stadt wiederzubesiedeln, möchte der Bürgermeister eine internationale Künstlerkolonie in Yoneuchi aufbauen und den Schriftsteller Paul für sein Projekt gewinnen. Paul folgt der Einladung und reist für drei Wochen nach Japan, um sich ein eigenes Bild zu machen. Nach dem Wiedersehen mit dem befreundeten Ehepaar begleitet ihn Mitsu auf eine mehrtägige Reise nach Fukushima und dolmetscht für Paul, als er Menschen besucht,